

Umweltbezogenen Stellungnahmen

5.1. Landkreis Harburg (25.01.2017)

Naturschutz und Landschaftspflege

Der Unteren Naturschutzbehörde liegen keine relevanten Daten, als die in der Kurzbegründung bereits verwendeten Daten vor.

Des Weiteren wird zum beiliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Stellung genommen. Hier wurde eine Überlagerung von 2 Revieren des Neuntötters durch die jetzige Planung festgestellt. Es ist mit dem Verlust eines Reviers zu rechnen. In der weiteren Planung sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu planen, welche zu einer Wahrung der ökologischen Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang im Sinne des §44 (5) BNatSchG beitragen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen von Dipl.-Jan Brockmann im speziellen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag können herangezogen werden.

Zudem wurde ein Revier der Feldlerche auf dem angrenzenden Acker festgestellt. Werden CEF-Maßnahmen in Form von bspw. Heckenanpflanzungen auf diesem Acker geplant, ist dabei der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche zu beachten, indem beispielsweise zusätzlich das Anlegen von Ackerrandstreifen geplant werden.

Darüber hinaus wurde ein Nest der Roten Waldameise im Kiefernwaldbestand gefunden. Dieses muss vor einem Eingriff umgesiedelt werden. Im Umweltbericht sollte eine Karte vom jetzigen Standort des Nestes sowie des neuen Standortes abgebildet werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes ausreichend kompensiert werden können. Daraufhin sind Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen zu planen. Auch eine Kompensation über den Kompensationsflächenpool des Landkreises Harburg ist möglich.

Bodenschutz und Wasserwirtschaft

Derzeit ist noch keine abschließende Stellungnahme möglich, da die Planung der Oberflächenentwässerung noch nicht abgeschlossen und vorgelegt wurde.

Abfallwirtschaft

Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf bestehen keine Bedenken, sofern bei der Umsetzung die Vorgaben aus dem Merkblatt „Technische Anforderungen an Erschließungsstraßen, die mit Müllsammelfahrzeugen befahren werden sollen“ berücksichtigt werden.

Untere Verkehrsbehörde

Gegen die Planungen bestehen keine Bedenken.

Bauen

Bei der Überplanung des Flurstücks 14/4 sind die Interessen des Eigentümers in die Abwägung einzustellen, soweit das Grundstück einem geänderten Nutzungsgefüge unterliegt.

Denkmalschutz

Aus der Sicht der Baudenkmalpflege gibt es keine Hinweise.

Sonstige Hinweise

Der Landkreis geht davon aus, dass zur Durchsetzung der textlichen Festsetzung Nr. 10 (10% Begrünung), die notwendigen Anpflanzungen ggf. von der Gemeinde mittels Verfügungen nach §178 BauGB durchgesetzt werden.

Die Beschreibung der Bestandssituation sollte überarbeitet werden, um die Planungen nachvollziehbar zu machen. Dazu wird empfohlen, die Abbildung 4 und die textlichen Erläuterungen mit eindeutigen Gebietsbezeichnungen für die Änderungsflächen zu versehen.

Es wird um Übersendung der beschlossenen Abwägung der Stellungnahme in elektronischer Form an raumordnung@lkharburg.de gebeten.

5.2 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt (22.12.2016)

die Erweiterung des Gewerbegebietes soll u.a. einer Verlagerung der sog. Stückgutlogistiksparte des ortsansässigen Landhandels Rudolf Peters ermöglichen.

Im Plangebiet befindet sich das Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittellager der Firma Lagerhaus Garstedt GmbH & Co KG. Aufgrund der gelagerten Masse liegt ein Betriebsbereich i.S. § 3 (5a) BImSchG mit erweiterten Pflichten vor. Damit der Betrieb ggfs. nicht eingeschränkt werden könnte sind in der neuen Teilfläche des Gewerbegebietes öffentlich genutzte Gebäude auszuschließen. Der Katalog in der textlichen Festsetzung 1) des Bebauungsplanes enthält bereits viele der hierunter zu subsumierenden Nutzungen sollte aber noch um

- Schank- und Speisewirtschaften sowie
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

ergänzt werden.

Sofern es sich bei dem unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Landschaftsschutzgebiet „Garlstorfer Wald und weitere Umgebung“ um ein für den Naturschutz besonders wertvolles oder besonders empfindliches Gebiet handeln sollte, welches vor den Auswirkungen der Auswirkung von schweren Unfällen zu schützen ist, sind im Teilgebiet Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S. v. § 3 (5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären, auszuschließen.

5.3 LGLN- Kampfmittelbeseitigungsdienst (21.12.2016)

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Anlage; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung

Vorbemerkung: Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.	
Planende Gemeinde: Garstedt	
Verfahren:	Bebauungsplan Nr. 5 "Toppenstedter Straße" 1. Änderung und Erweiterung
Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:	
<input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.	
<input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.	
Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:	
<input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.	
<input type="checkbox"/> Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht. Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	

5.4 Archäologische Denkmalpflege (04.01.2017)

der Änderung des Bebauungsplans wird von Seiten der Bodendenkmalpflege zugestimmt. Hinsichtlich der Änderungsflächen sind keine denkmalpflegerischen Anregungen oder Auflagen vorzubringen. In Bezug auf die Erweiterungsfläche im Südwesten ist jedoch auf ein ehemals im Plangebiet vorhandenes Bodendenkmal hinzuweisen. In den 1960er Jahren waren in dem ehemaligen Bodenabbau Steinhage steinzeitliche Artefakte entdeckt worden (Garstedt, Fundplatz 2). Nach meinen Unterlagen befinden sich die alten Abbauflächen, in denen jegliche Bodendenkmalsubstanz zerstört ist, im Bereich der Straße In der Börse und nordwestlich davon. Das Vorhandensein weiterer Artefakte im Bereich der Erweiterungsfläche kann hingegen nicht ausgeschlossen werden, sondern muss vielmehr erwartet werden. Erdarbeiten in diesem Bereich unterliegen daher gemäß § 13 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht. Von Seiten der Bodendenkmalpflege werden für die geplante Bebauung zwar keine wesentlichen negativen Auswirkungen erwartet, da steinzeitliche Denkmale aufgrund ihres hohen Alters und des daraus resultierenden Erosionsgrades kaum Spuren im Boden hinterlassen. Dennoch ist die Bodendenkmalpflege im weiteren bauleitplanerischen Verfahren erneut zu beteiligen. Im Rahmen des Bebauungsplans genügt ein Hinweis hierauf sowie ein ergänzender Hinweis auf die Gültigkeit des § 14 NDSchG.

5.5 Niedersächsische Landesforsten /Forstamt Sellhorn (27.01.2017)

Durch die vorliegende Planung würde Wald im Sinne des NWaldLG auf mehreren Flurstücken mit unterschiedlichen Eigentümern in Anspruch genommen oder überplant werden. Dies wird aus unterschiedlichen Gründen kritisch gesehen.

Die Flurstücke 11/25, 6/3, 6/2 und 9/11 welche zur Fläche 1 „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ gehören, stellen Wald im Sinne des Gesetzes dar. Um einen ausreichend großen Sicherheitsabstand zu dem dahinter liegenden Wald zu erreichen, soll der vorgelagerte Wald entfernt werden. Diese Vorgehensweise öffnet den Waldrand und birgt daher erhebliche Risiken für den nachgelagerten Wald durch Windwurf.

Da der Abstand zum Waldrand schon jetzt deutlich geringer als 35 m ist, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Prüfung nach Alternativflächen für die Erweiterung im Bereich der Flurstücke 9/11, 6/3 und

6/2. Möglicherweise kann hier das Flurstück 9/23 und 7/10 im Süden des Plangebietes für die Erweiterung dienen. Die Waldinanspruchnahme im Westen würde dadurch entfallen.

- Die verbleibenden Randstücke werden als Waldrand verbindlich festgesetzt und grundbuchlich gesichert. Es werden Bäume 2. Ordnung und Sträucher etabliert und alle Bäume erster Ordnung vor Erreichen des Mindestabstandes entfernt.
- Die regelmäßige Pflege des Waldrandes muss gesichert sein
- Da die aktuelle Planung auch Privatwaldgrundstücke betrifft, wird empfohlen die Privatwaldeigentümer aktiv in die Planung einzubinden. Die vorgeschlagene Lösung ist ohne das Einverständnis aller Eigentümer nicht möglich.
- Der bereits jetzt vorhandene Abstand, darf durch die Planung nicht noch weiter verringert werden.

Sollte es wie in der aktuellen Planung vorgesehen, zu einer Entfernung des Waldes kommen, stellt dies eine Waldumwandlung nach § 8 NWaldLG dar, für die eine walddrechtliche Kompensation zu leisten ist.